

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 51/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith S [REDACTED] geb. B [REDACTED],

S [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Klägerin ein Härteausgleich nach § 171 BEG nur gewährt werden kann, wenn sie eine auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführende Schädigung erlitten hat. Dabei können nur Schäden an Rechtsgütern berücksichtigt werden, die im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche geschützt werden (BGH RZW 1972, 424). Ob eine solche Schädigung vorliegt, entscheidet der Tatrichter selbständig, da es sich um eine in vollem Umfang nachprüfbare Sachfrage handelt (BGH RZW 1973, 270). Der Berufungsrichter kann in Falle der Klägerin eine auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführende Schädigung, insbesondere an ihrem Körper

- 3 -

oder an ihrer Gesundheit, nicht feststellen. Er prüft dabei die vorliegenden ärztlichen Gutachten voll nach. Wenn aber der wahrscheinliche Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Verfolgung nicht festgestellt werden kann, kommt ein Härteausgleich nur in den Fällen des § 171 Abs. 2 Buchst. a BEG in Betracht (BGH RzW 1972, 424). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Die tatrichterlichen Feststellungen und Rechtsausführungen des Berufungsrichters tragen das Urteil des Oberlandesgerichts. Zwar ist der mit den Worten "Ohne daß der Senat einer weiteren Beweisaufnahme vorgreifen will oder darf" beginnende Satz auf Seite 10 unten des Urteils damit nicht zu vereinbaren und unverständlich. Denn er steht in Widerspruch zu dem gesamten übrigen Urteilsinhalt, der der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voll Rechnung trägt. Ein Grund zur Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegt hierin jedoch nicht.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)